

Anordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern nach § 23 Abs. 1 und § 60a Abs. 1 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz — AufenthG) über den weiteren Aufenthalt von ausreisepflichtigen ausländischen Staatsangehörigen, die faktisch, wirtschaftlich und sozial im Bundesgebiet integriert sind (VwV Bleiberecht 2006) vom 22. Dezember 2006

Kopfbogen Ausländerbehörde

Hinweis

Herr/Frau....., geboren am....., wohnhaft in.....erfüllt derzeit die Voraussetzungen für eine Bleiberechtsregelung, die das Sächsische Staatsministerium des Innern mit Verwaltungsvorschrift vom.....angeordnet hat.¹

Er/Sie wird bis spätestens zum 30. September 2007 geduldet, um ihm/ihr eine Arbeitsplatzsuche zu ermöglichen. Kann er/sie bis zu diesem Zeitpunkt eine verbindliche Arbeitsplatzzusage für eine legale Erwerbstätigkeit vorlegen und kann er/sie aus dieser und gegebenenfalls weiteren Erwerbstätigkeiten den Lebensunterhalt für sich und seine/ihre Familie sichern, erhält er/sie eine Aufenthaltserlaubnis.

Bei einer verbindlichen Arbeitsplatzzusage oder nach Abschluss eines Arbeitsvertrages ist also der Aufenthalt der oben genannten Person auf längere Zeit gesichert, so als hätte sie bereits jetzt einen Aufenthaltstitel und eine Arbeitserlaubnis. Es wird nicht geprüft, ob ein deutscher oder ein EU-Freizügigkeitsberechtigter vorrangig für den Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Der Ausländer darf nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt werden. Nach Erteilung der Aufenthaltserlaubnis unterliegt die oben genannte Person keinen räumlichen Beschränkungen. Sie darf sich frei in der Bundesrepublik Deutschland bewegen.

Der Ausländer hat die Arbeitsplatzzusage schriftlich vorzulegen. Sie hat neben den Angaben zum Arbeitgeber (Anschrift und Telefonnummer) auch Auskunft über die Art der Beschäftigung, die Arbeitszeiten, den Brutto/Stunden- oder Monatslohn zu enthalten.

Diese Sicherheit für den Aufenthalt besteht dann nicht, wenn eine der Voraussetzungen für die Bleiberechtsregelung nachträglich entfällt oder ein Ausschlussgrund, den die betroffene Person selbst zu vertreten hat, verwirklicht wird.

¹ Vgl. Ziffer I Nummer 7 der Anordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern nach § 23 Abs. 1 AufenthG und § 60 a Abs. 1 AufenthG über den weiteren Aufenthalt von ausreisepflichtigen ausländischen Staatsangehörigen, die faktisch, wirtschaftlich und sozial im Bundesgebiet integriert sind (VwV Bleiberecht) vom 22. Dezember 2006 (Sächs. ABl. 2007 S. 62)

